

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe beim Erlass des angefochtenen Beschlusses gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup> verstoßen und diesen falsch angewandt.
  - Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen und diesen falsch angewandt, indem sie ihn auf Informationen zu einem abgeschlossenen Entscheidungsprozess angewandt habe.
  - Die Kommission habe gegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen, da sie den Ablehnungsgrund nicht hinreichend eng ausgelegt bzw. angewandt habe und nicht nachgewiesen habe, dass die Verbreitung den Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen würde.
2. Die Kommission habe beim Erlass des angefochtenen Beschlusses gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006<sup>(2)</sup> und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001 verstoßen.
  - Die Kommission habe gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 und Art. 4 Abs. 3 der Verordnung 1049/2001 verstoßen, da sie die in dem Antrag auf Zugang benannten Unterlagen nicht konkret und individuell geprüft habe und nicht für jedes einzelne Dokument begründet habe, warum es nicht verbreitet werden sollte, indem sie den Ablehnungsgrund in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht hinreichend eng ausgelegt habe; darüber hinaus habe die Kommission gegen die genannten Vorschriften verstoßen, da sie das spezifische Interesse des Schutzes des Entscheidungsprozesses nicht gegen die allgemeinen Interessen an der Verbreitung von Umweltinformationen abgewogen und die Ablehnung nicht ausreichend begründet habe.
3. Die Kommission habe zu Unrecht das überwiegende öffentliche Interesse an der Verbreitung der verlangten Informationen nicht berücksichtigt.
  - Wegen der wesentlichen Änderung der Politik im Laufe des Entscheidungsprozesses und der wesentlichen Änderung des Entwurfs der während dieses Prozesses festgelegten wissenschaftlichen Kriterien gebe es ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der verlangten Informationen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

**Klage, eingereicht am — Asahi Intecc/EUIPO — Celesio (Celeson)**

**(Rechtssache T-36/18)**

(2018/C 104/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

## Parteien

*Klägerin:* Asahi Intecc Co. Ltd (Nagoya-Stadt, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schmidpeter)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Celesio AG (Stuttgart, Deutschland)

## Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Anmelderin:* Klägerin

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Marke „Celeson“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 254 798 mit Benennung der Europäischen Union.

*Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.*

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. November 2017 in der Sache R 1004/2017-4.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den von der McKesson Europe AG (ehemals Celesio AG) erhobenen Widerspruch Nr. B 2 644 816 gegen die von der Klägerin beantragte internationale Registrierung der Wortmarke Celeson mit Benennung der Europäischen Union zurückzuweisen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin für das Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen;
- dem EUIPO und der McKesson Europe AG (ehemals Celesio AG) jeweils die Hälfte der notwendigen Kosten der Klägerin für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001.

---

**Klage, eingereicht am 23. Januar 2018 — Stirlinx Arkadiusz Kamusiński/EUIPO — Heinrich Bauer Verlag (Brave Paper)**

**(Rechtssache T-37/18)**

(2018/C 104/62)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Kläger:* Stirlinx Arkadiusz Kamusiński (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Pruszczyk)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Heinrich Bauer Verlag KG (Hamburg, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Kläger

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Brave Paper“ — Anmeldung Nr. 13 774 211

*Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren*

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. November 2017 in der Sache R 391/2017-4

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Eintragung der Marke für alle Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wurde, zu gestatten;